

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Auf Anordnung der Bezirksregierung Köln erfolgt folgende Bekanntmachung:

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln **Az.: 54.1.12.1-Sieg**

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Sieg - von der Mündung in den Rhein bei km 0+000 bis km 75+509 (Landesgrenze Rheinland Pfalz) – im Bereich der Bundesstadt Bonn und der Städte Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Siegburg, Hennef, der Gemeinden Eitorf und Windeck im Rhein-Sieg-Kreis von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg auswirkt, und zwar

in der Zeit vom 07.11.2012 bis 06.12.2012 einschließlich
bei der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
im Rathaus Zimmer 313 (3. Etage)

während der Dienststunden

Montag bis Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr und Montag 14:00 – 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum 19.12.2012, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Tiefbau – Stadtentwässerung, Frau Groß, Markt 1, 53757 Sankt Augustin oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des ÜSG geprüft. Ob und ggf. in welcher Weise Einwendungen berücksichtigt werden konnten, ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung des ÜSG, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekanntgemacht wird.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 30.10.2012 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 08.10.2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 01.10.2012
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Bachmann

Sankt Augustin, den 30.10.2012

Klaus Schumacher, Bürgermeister